



Bezirksregierung Köln



Herausgeber:

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147-0
Fax: 0221/147-2905
e-mail: gep@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Copyright

Layout, Texte und Karteninhalte:
Bezirksregierung Köln

Kartengrundlagen:
Landesvermessungsamt NRW

21. Februar 2005

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN (GEP) für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

3. Planänderung

Stand: Februar 2005

Erweiterung des Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze „Weilerswist-Müggenhausen“ (BSAB 21)

Inhalt

1. Einführung

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 10.06.2003 (GV. NRW Nr. 26, 2003, S. 301) bekannt gemacht.

Die 3. Planänderung umfasst:

- räumlich: - die Stadt Weilerswist, Ortsteil Groß Vernich
- sachlich: - die Erweiterung des Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze „Weilerswist-Müggenhausen“ (BSAB 21).

Die 3. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 21. Sitzung am 26.11.2004 aufgestellt.

Die 3. Planänderung ist inzwischen genehmigt (Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2005, Az.: V.2 – 30.16.02.04) und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2005, Nr. 7 vom 09.03.2005, S. 98) bekannt gemacht.

2. Gegenüberstellung des GEP Teilabschnitt Region Aachen mit der 3. Planänderung

2.1. Änderung der textlichen Darstellung

Für die textliche Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes ergeben sich folgende neue Formulierungen der Erläuterungen (11) und (12) in Kapitel 1.4 'Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze':

Die Erläuterung (11) lautet wie folgt:

(11) **Zu d) bis e)**

Zwischen manchen der Kriterien und Merkmale bestehen wichtige Wechselbeziehungen oder Abhängigkeiten. So sind z.B. aufgrund geologisch-hydrogeologischer Zusammenhänge Räume mit wirtschaftlich interessanten Lagerstätten von Kiesen und Sanden oft gleichzeitig auch für die Trinkwassergewinnung von besonderer Bedeutung. Da die Nutzungen einander wechselseitig ausschließen können, wurde dem Grundwasserschutz Priorität zugeordnet. Das Maß der möglichen Grundwassergefährdung ist nicht nur von der Entfernung einer Abgrabung zur Brunnengalerie abhängig. Wichtig ist außerdem, aus welchem Grundwasserstockwerk das Wasser gefördert wird, welche Fließrichtung das Grundwasser hat, wo und wie die filternden und die versickerungshindernden Deckschichten ausgebildet sind sowie die Kenntnis anderer hydrogeologischer Daten. Von großer Bedeutung sind weiterhin die Art der Abgrabung (Trocken- oder Nassabgrabung), die Tiefe der Abgrabung und die Frage, ob es zur Freilegung von Grundwasser bzw. zur Beseitigung grundwasserschützender Deckschichten kommt. Soweit BSAB innerhalb von BGG dargestellt sind, wird davon ausgegangen, dass der Erhalt durchgängiger Grundwasser schützender Schichten problemlos gesichert werden kann.

In den von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus betroffenen Gebieten wird der Grundwasserspiegel wieder ansteigen. Diesem Aspekt ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren, insbesondere bei der Verfüllung, Rechnung zu tragen.

Der vorletzte Absatz der Erläuterung (12) lautet wie folgt:

(12) **Zu f)**

...

Für die Region Aachen ist demnach von einem innerregional zu deckenden Jahresbedarf von etwa 14,3 (40 % von 35,7) Mio. t Kies und Sand auszugehen. Für die Umrechnung auf den Flächenbedarf sind an dieser Stelle die beim Braunkohlenabbau gewonnenen und zur Verfügung gestellten Sande und Kiese zu subtrahieren. Die dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnende Menge von jährlich etwa 1,6 Mio. t wird je zur Hälfte auf die Regionen Köln und Aachen angerechnet. Die so verbleibenden 13,5 Mio. t pro Jahr ergeben auf 25 Jahre hochgerechnet rund 340 Mio. t – bzw. mit dem Faktor 1,8 umgerechnet rund 190 Mio. m³. Bei 17 m durchschnittlicher Mächtigkeit ergibt sich eine Nettofläche von etwa 1.120 ha. Für Böschungen, Sicherheitsabstände sowie aufbereitungs- und betriebstechnische Erfordernisse ist erfahrungsgemäß ein pauschaler Zuschlag von 33 bis 40 % anzusetzen; es wird ein Mittelwert von 37 % in Ansatz gebracht. Weitere Zuschläge werden üblicherweise für nicht verfügbare Flächenanteile (10 %) und für nicht verwertbare Lagerstätteninhalte (20 %) hinzugerechnet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die Versorgung mit Kies und Sand im GEP Teilabschnitt Region Aachen rund 1.900 ha BSAB darzustellen sind.

2.2. Änderung der zeichnerischen Darstellung

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt 'Grafik' wiedergegeben.



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - 40190 Düsseldorf

Bearbeiterin: MR'in Kötter

Telefon 0211 837-4126

Fax 0211 837-4206

<E-Mail>@mvel.nrw.de

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln

Aktenzeichen V.2 – 30.16.02.04

über die

bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Zeughausstr. 2 - 10

50667 Köln

Datum: 21. Februar 2005

3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Gemeinde Weilerswist;

Erweiterung des Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) "Weilerswist – Müggenhausen"

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Fax 0211 837-2200

poststelle@mvel.nrw.de

www.mvel.nrw.de

Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Bericht der Bezirksregierung Köln vom 30.11.2004, Az.: 61.6.2 – 2.12.3

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße

Mit Bericht vom 30. November 2004 hat die Bezirksregierung Köln die vom Regionalrat am 26. November 2004 aufgestellte o.g. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Gemeinde Weilerswist zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. Seite 50) zuletzt geändert am 1. Oktober 2004 (GV. NRW. Seite 96) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Land-

wirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannte Änderung des Gebietsentwicklungsplanes mit dem Hinweis: Seite 2

Aufgrund der Stellungnahme der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten im Erarbeitungsverfahren ist nicht auszuschließen, dass im Bereich der geplanten Erweiterung des Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze "Weilerswist – Müggenhausen" der Feldhamster als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen kann. Dem sollte im nachfolgenden fachplanerischen Verfahren weiter nachgegangen werden.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich veranlasst. Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur Auslegung gemäß § 16 Abs. 2 Landesplanungsgesetz.

Im Auftrag


Dieter Krell